

\*\*

# UNITED

---

**Wertewandel – Grundeinkommen – Jetzt!**

Bundesvereinigung

Satzung

vom 13.10.2018

# Satzung der Bundesvereinigung UNITED

## Inhalt

- § 1 Name und Sitz, Zweck der Vereinigung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beiträge und Finanzen
- § 5 Gliederung und Struktur
- § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigung und Organe
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 8 Organe der Bundesvereinigung
- § 9 Bundesvorstand
- §10 Haftung und Verbindlichkeiten
- § 11 Beschlussfähigkeit der Organe
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Ergänzende Regelungen
- § 15 Inkrafttreten

# Satzung der Bundesvereinigung UNITED

## § 1 Name und Sitz, Zweck der Vereinigung

(1) Die politische Vereinigung führt den Namen

**UNITED**

**Wertewandel ▫ Grundeinkommen ▫ Jetzt!**

(2) Sie hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist variabel, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland und wird anhand einfachen Mehrheitsbeschlusses durch den engeren Vorstand gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle festgelegt.

(3) Die Kurzbezeichnung der politischen Vereinigung lautet **UNITED**.

(4) Zweck der politischen Vereinigung UNITED ist

- die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Länder-, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte.
- an der Vertretung des Volkes in den einzelnen Kommunalparlamenten, Landtagen, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.
- Die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen.

(5) Das Tätigkeitsgebiet der politischen Vereinigung UNITED ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die politische Vereinigung UNITED ist eine Vereinigung von Bürgern im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage.

(7) Landesvereinigungen führen den Namen

**UNITED**

**Wertewandel ▫ Grundeinkommen ▫ Jetzt!**

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

Mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.

- (8) Die politische Vereinigung UNITED verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.
- (9) Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der politischen Vereinigung UNITED kann jeder werden
- der die Grundsätze und Satzung der politischen Vereinigung UNITED anerkennt
  - der das 13. Lebensjahr vollendet hat
  - der deutscher Bürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
  - der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
  - der niemals einer als extremistisch eingestuften Organisation angehört hat.
  - die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Vereinigung oder Partei ist zulässig, sofern diese den Grundsätzen und Prinzipien von UNITED nicht widerspricht.
- (2) Mitglieder der politischen Vereinigung UNITED können nur natürliche Personen sein.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstands der Bundesvereinigung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des betreffenden Bundeslandes. Der Bundesvorstand kann diese Aufgabe an mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesvereinigung delegieren.
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft beim Vorstand der Bundesvereinigung beantragen. Sie werden Mitglied in der Landesvereinigung, sofern bereits eine existiert, in der sie ihren letzten Wohnsitz innehatten.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

(6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der politischen Vereinigung UNITED bietet, bzw. deren Ansehen schadet.

(7) Die Aufnahmeanzahl von ausländischen Bürgern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beschränkt auf die Minderheit aller Mitglieder, so dass dies die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zur Folge haben kann.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
- Rechtskräftigem Verlust oder der Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.

(9) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand möglich.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache eine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

(11) Die Bundesvereinigung führt eine zentrale Mitgliederdatei.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der politischen Vereinigung UNITED mitzuwirken, und zwar

- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
- durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der politischen Vereinigung UNITED,
- durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten und
- durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- für die Grundsätze und die Leitlinien der politischen Vereinigung UNITED einzutreten,
  - öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der politischen Vereinigung UNITED, auch solche zwischen Mitgliedern, sachlich, fair und rücksichtsvoll zu führen,
  - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
  - seine Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Grundsätzlich hat jedes Mitglied der politischen Vereinigung UNITED, welches entweder an Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen teilnimmt, ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (4) Ein Mitglied kann neben seiner Stimme keine weiteren Stimmen vertreten.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

### § 4 Beiträge und Finanzen

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (2) Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch das Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrages oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist.
- (3) Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden.
- (4) Mandatsträger von UNITED im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag noch Sonderbeiträge an die Bundesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den Bundesvorstand bestimmt.
- (5) Mandatsträger von UNITED auf Landesebene haben neben dem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag noch Sonderbeiträge an die jeweilige Landesvereinigung zu leisten. Die Höhe wird durch den jeweiligen Landesvorstand festgelegt.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

- (6) Die politische Vereinigung UNITED ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 ParteiG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (7) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichts über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- (8) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist Buch zu führen.
- (9) Weitere Regelungen werden in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

### § 5. Gliederung und Struktur

- (1) Mindestens 3 Mitglieder der politischen Vereinigung UNITED, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes die entsprechende Landesvereinigung gründen.
- (2) In jedem Bundesland kann nur eine Landesvereinigung existent sein.
- (3) Die jeweiligen Landesvereinigungen geben sich Satzungen in denen die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung beinhaltet ist. Diese Satzungen dürfen den Zielen und Vorgaben der Satzung der Bundesvereinigung nicht widersprechen.
- (4) Des Weiteren können in den jeweiligen Landessatzungen weitere Untergliederungen der Landesvereinigung erfolgen. Diese Gliederungen unterhalb einer Landesvereinigung in Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigungen sollten deckungsgleich mit der politischen Gliederung in Regierungsbezirke, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sein.
- (5) Ein Mitglied der politischen Vereinigung UNITED mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland kann nur der Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitglieds der Bundesvorstand.
- (6) Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung UNITED und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

(7) Die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen jedoch dem Grundkonsens der Bundesorganisation nicht widersprechen.

(8) Die jeweiligen Landes- und Gebietsvereinigungen beschließen in ihren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach dem Bundeswahlgesetz innerhalb ihres Gebietsbereiches.

(9) Die Jugendorganisation von UNITED ist

### YOUNG UNITED

#### **Wertewandel – Grundeinkommen – Jetzt! (Y-UNITED)**

(10) Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den Y-UNITED an. Y-UNITED Mitglieder können bei Missachtung oder Verstoß der Y-UNITED Grundsätze und Ziele von Y-UNITED ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Y-UNITED Satzung. Ein Ausschluss aus Y-UNITED hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Mitgliedschaft bei der UNITED Bundesvereinigung.

(11) Die Y-UNITED sind die Gemeinschaft der YOUNG UNITED innerhalb der UNITED Bundesvereinigung, in der Rechtsform des nicht eingetragenen Zweigvereins.

(12) Die Y-UNITED gliedern sich wie die Bundesvereinigung in eine Bundesvereinigung sowie in Landes-, Bezirks-, und ggfs. Kreis- und Ortsvereinigungen. Die Y-UNITED Vereinigung der jeweiligen Ebene hat zu Vorstandswahlen der jeweiligen Ebene der UNITED Bundesvereinigung das ausschließliche personelle Vorschlagsrecht für den Vorstandsposten „Jugendpolitischer Vertreter“. Der vorgeschlagene Kandidat muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied der UNITED Bundesvereinigung sein.

(13) Die Bundesvereinigung der Y-UNITED gibt sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung. Diese müssen inhaltlich an die UNITED Bundesvereinigung angelehnt werden und bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes der UNITED Bundesvereinigung. Soweit die Satzung der Y-UNITED Bundesvereinigung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der UNITED Bundesvereinigung entsprechend.

(14) Die Y-United verwalten die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder und Gönner selbst. Die Y-UNITED sind gegenüber der Bundesvereinigung rechenschaftspflichtig. Spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres erstattet der Vorstand der



## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

Bundesvereinigung Y-UNITED Bericht an den Vorstand UNITED Bundesvereinigung über die wirtschaftliche Lage und über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Der Vorstand der Bundesvereinigung Y-UNITED hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Y-UNITED Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung erfüllt.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Vereinigungen und Organe**

(1) Gegen Vereinigungen und Organe der politischen Vereinigung UNITED und der Y-UNITED, die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der politischen Vereinigung UNITED handeln, können Ordnungsmaßnahmen durch den Bundes- oder den jeweiligen Landesvorstand angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

- die Erteilung von Verwarnungen,
- das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes,
- die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die vom Bundesvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der auf die Maßnahme folgenden Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestätigt werden.

(4) Eine Amtsenthebung darf nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der politischen Vereinigung UNITED angeordnet werden. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht auf der nächsten Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach 6.2 (1) und 6.2 (2) kann das Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

### **§ 7. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

(1) Gegen Mitglieder, die

- die Grundsätze der politischen Vereinigung UNITED missachten oder
- gegen die politische Zielsetzung der politischen Vereinigung UNITED handeln,

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

können Ordnungsmaßnahmen nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes ausgesprochen werden.

- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
1. Verwarnung
  2. Enthebung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung UNITED
  3. Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung UNITED und
  4. Ausschluss aus der politischen Vereinigung UNITED.

Ordnungsmaßnahmen können für eine Zeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Ein Ausschluss setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich und in UNITED schädigender Absicht gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der politischen Vereinigung UNITED verstößt.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen gem. §7 Abs. (2) Nrn. 1-3 entscheidet der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit.

Über den Ausschluss gem. §7 Abs. (2) Nr. 4 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen den Beschluss dieses Schiedsgerichtes kann Berufung höherer Stufe eingelegt werden. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der für das Mitglied zuständige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

(4) Einen Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied an den für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Gebietsvorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. In schwerwiegenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung nach §7 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung UNITED enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Ämter innerhalb der politischen Vereinigung UNITED bekleiden dürfen. Die Vorschriften aus §7 Abs. 3 bis Abs. 6 gelten entsprechend.

### § 8. Organe der Bundesvereinigung

(1) Die Organe der politischen Vereinigung UNITED sind:

- Die Bundesmitgliederversammlung
- der Bundesvorstand

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Erstattungsordnung.

(3) Die Organe der Landesvereinigungen und ihrer Untergliederungen werden durch die jeweiligen Satzungen der Landesvereinigungen festgelegt.

### § 9. Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die politische Vereinigung UNITED nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.

(2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der politischen Vereinigung UNITED, soweit nicht der Länderrat oder die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung zur Entscheidung berufen ist.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(4) Der Bundesvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf derselben Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung gewählt.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

(5) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(6) Die Bundesmitgliederversammlung kann mit einer drei Viertel-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder abzuwählen.

(7) Dem Bundesvorstand gehören maximal 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Er besteht aus:

- dem Bundesvorsitzenden
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- dem Bundesschatzmeister

(8) Der Bundesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der Bundesschatzmeister und der jugendpolitische Sprecher werden von der Bundesmitgliederversammlung gewählt.

(9) Der Leiter der nationalen UNITED Delegation im Europäischen Parlament gehört dem Bundesvorstand kraft Satzung an.

(10) Der Bundesvorstand vertritt die politische Vereinigung UNITED nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, mit dem Bundesvorsitzenden und einem der fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden gemeinsam.

(11) Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

(12) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Bundesvereinigung UNITED kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(13) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche nach Beschlussfassung berufen. Folgende Beauftragte können durch den Bundesvorstand generell berufen werden und auf Beschluss des Bundesvorstandes an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

- der Bundesjustiziar
- der politische Bundesgeschäftsführer
- der Leiter der Bundesgeschäftsstelle
- der stellvertretende Leiter der Bundesgeschäftsstelle
- der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der Beauftragte für Internet und IT

Bei Bedarf können durch den Bundesvorstand weitere Beauftragte für zusätzliche Aufgabenbereiche berufen werden.

(14) Der Bundesvorsitzende darf ab einer Höhe von 3.000,00 Euro nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrechterhalten, können bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro vom Bundesvorsitzenden allein unterzeichnet werden.

(15) Vertretungsberechtigt für den Bundesvorsitzenden bei Verhinderung sind gemeinsam zwei seiner Stellvertreter.

(16) Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes.

(17) Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Bundesvorsitzenden bzw. durch seine beiden Vertretungsberechtigten.

(18) Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(19) Zwei von der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

(20) Vertretungsberechtigt für den Bundesschatzmeister bei Verhinderung sind gemeinsam der Bundesvorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle bzw. dessen Stellvertreter. Um den jährlichen Rechenschaftsbericht erstellen zu können, trifft sich in der 5. KW jedes neuen Kalenderjahres der Bundesschatzmeister mit den jeweiligen

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

Landesschatzmeistern und dem Bundesschatzmeister der Bundesvereinigung Y-UNITED sowie den jeweiligen Kassenprüfern. Diese Treffen können auch virtuell erfolgen.

(21) Beschlüsse und Wahlergebnisse der einzelnen Versammlungen der verschiedenen Organe sind vom Bundesschriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

(22) Das Protokoll (Niederschrift) wird sofort nach Erstellung (max. zwei Wochen) zur Prüfung nur dem Bundesvorstand bei einer Bundesvorstandssitzung, zusätzlich den jeweiligen Landesvorsitzenden bei einer Versammlung des Länderrates sowie zusätzlich den jeweiligen beiden Landesdelegiertenvertretern der einzelnen Landesvereinigungen bei einer Bundesdelegiertenversammlung übersandt. Wenn 2 Wochen nach Übersendung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg.

(23) Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung sowie aufgrund der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit, die weit über die normale ehrenamtliche Tätigkeit hinausgeht, erhält die Leitung der Bundesgeschäftsstelle neben ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsverordnung zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Bundesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Bundesgeschäftsordnung.

(24) Der Bundesvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bundesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche auf elektronischem oder postalischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bundesvorstand zusammen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Diese Bundesvorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden.

(25) Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die sich aus der Diskussion heraus ergeben und nicht auf der Tagesordnung stehen, sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitglieder im Bundesvorstand nicht abgelehnt wird.

(26) Kontrollrechte des Bundesvorstandes

Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, der politische Geschäftsführer, der Leiter der Geschäftsstelle sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der politischen Vereinigung teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

Der Bundesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften und die Y-UNITED Gliederungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen.

Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung (Landesvereinigung, Bezirk, Kreis, Ortsverein) die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

- (27) Der Bundesvorstand gibt sich zur Erledigung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

### **§ 10. Haftung und Verbindlichkeiten**

(1) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder der politischen Vereinigung mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Die Mitglieder haften für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der UNITED Bundesvereinigung gesamtschuldnerisch nur mit ihrem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die UNITED Bundesvereinigung für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung oder der Y-UNITED nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Gliederungen sowie die Y-UNITED auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der UNITED Bundesvereinigung im Innenverhältnis, wenn sie durch ein ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die UNITED Bundesvereinigung ergriffen werden. Die UNITED Bundesvereinigung kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der Gliederungen und Y-UNITED verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der UNITED Bundesvereinigung schuldhaft verursacht, haftet die UNITED Bundesvereinigung gegenüber den Gliederungen und Y-UNITED für den diesen daraus entstehenden Schaden.

### **§ 11. Beschlussfähigkeit der Organe**

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Ausnahmen bilden hier die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern oder des gesamten Bundesvorstandes. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören, und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.
- (4) Ausnahmen bilden hier die Auflösung der politischen Vereinigung UNITED, Auflösen einer Landesvereinigung oder Verschmelzung mit anderen Organisationen. Um über diese gültig eingereichten Anträge abstimmen zu können, ist eine Anwesenheit von mindestens fünf Bundesvorstandsmitgliedern, mindestens drei Landesvorsitzenden, die nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand angehören und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten notwendig. Es bedarf dabei der Zustimmung von Dreiviertel aller Stimmberechtigten.
- (5) Nach der Beschlussfassung erfolgt das Verfahren einer Urabstimmung der Mitglieder gemäß Urabstimmungsordnung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

### § 12. Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Änderungen der Satzung treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts Anderes beschlossen wird.
- (3) Salvatorische Klausel: Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen.

### § 13. Auflösung

- (1) Die Auflösung der politischen Vereinigung UNITED kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung erfolgen mit



## Satzung der Bundesvereinigung UNITED

der Anwesenheit der erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten und mit Mehrheitsbeschluss gemäß § 11 (4)+(5) dieser Satzung.

(2) Das Vermögen der politischen Vereinigung UNITED wird nach dem Auflösungsbeschluss dem gemeinnützigen Verein „Mein Grundeinkommen“ zugeführt. Falls dieser nicht mehr bestehen sollte, seiner gemeinnützigen Nachfolgeorganisation.

### § 14. Ergänzende Regelungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Bundesvereinigung UNITED vom 13.10.2018
- (3) Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### § 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Gründungstag 13.10.2018 mit dem einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder in Kraft.

Stuttgart, den 13.10.2018

Gründungsmitglied 1	Enno Schmidt
Gründungsmitglied 2	Uschi Bauer
Gründungsmitglied 3	Thomas Ostheim
Gründungsmitglied 4	Diogenes von der Töss
Gründungsmitglied 5	Nikolai Strub
Gründungsmitglied 6	Werner Weisser
Gründungsmitglied 7	Peter Jakobeit
Gründungsmitglied 8	Jakob Mast